

P R a k t u e l l

Personalrat für Grundschulen in der Städteregion Aachen informiert

Vorsitzende ÖPR

Marga Bourceau

marga.bourceau@t-online.de

td: 0241 16 25 24

tp: 02408 - 9 55 71 93

fp: 02408 - 9 55 71 95



Teilzeit

1 Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen nach § 66 LBG (Landesbeamtengesetz) / § 11 Abs. 1 TV-L

Lehrkräften, die mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder eine nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige angehörige Person tatsächlich betreuen oder pflegen, ist auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (bis zur Dauer von fünf Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung) zu gewähren, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

2 Voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung nach § 63 LBG / § 11 Abs. 2 TV-L

Lehrkräften kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Zeitliche Höchstgrenzen bestehen nicht.

Die Dauer der Teilzeitbeschäftigung kann von der Bezirksregierung auch nachträglich beschränkt werden bzw. der Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöht werden, soweit dienstliche Belange dies erfordern.

3 Unterhäufige Teilzeitbeschäftigung nach § 67 LBG / § 11 Abs. 2 TV-L

Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit kann während einer Beurlaubung aus familiären Gründen bewilligt werden, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Wichtiger Hinweis zur unschädlichen Teilzeit

Nur noch bei einer **Reduzierung um eine Stunde** (in GS Teilzeit mit 27 h) bleibt die volle Altersermäßigung oder Schwerbehindertenermäßigung erhalten. Das sollten alle Lehrkräfte bedenken, die aus diesem Grund bisher eine Teilzeit von 26 h beantragt hatten.

Mit freundlichen Grüßen

Marga Bourceau

09_2015